



# Beitragsreglement 2021



## Beitragsreglement

### 1 Grundlagen, Gegenstand

Gemäss Artikel 17 der Statuten vom 21. April 2017 beschliesst der Vorstand nach Anhörung der interessierten Fachbereiche, Produkt- und Fachzentren die von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen. Dieses Reglement legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

Die Rückbehalte auf Mostobst (durch das Produktzentrum Mostobst festgelegt) und die Werbebeiträge des Handels (zwischen SOV und Swisscofel geregelt) sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

### 2 Beitragsbasis

Der SOV erhebt die Mitgliederbeiträge auf denjenigen gewerblichen Tätigkeiten seiner Mitglieder, für welche er gemäss Statuten und brancheninternen Abmachungen zuständig ist, nämlich:

- **Produzenten:** Anbau von Kernobst, Steinobst, Beeren und Hartschalenobst für jegliche Verwendung, sowie Herstellung von Obstgehölzen (Baumschule);
- **Verarbeiter:** Lebensmitteltechnische Verarbeitung und Herstellung von Produkten aus dem Obst-anbau und von ausgewählten anderen Produkten.

Aktiv- und Passivmitglieder, welche keiner dieser Tätigkeiten nachgehen, bezahlen einen Grundbeitrag pro Mitglied.

### 3 Beitragsarten

Die jährlichen Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- **allgemeine Mitgliederbeiträge:** Diese dienen der Finanzierung der allgemeinen Verbandsaufgaben wie Marktbegleitung, Interessenvertretung, Qualitätsförderung, Berufsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.
- **Werbebeiträge:** Diese dienen der Finanzierung von spezifischen Basis-Werbekampagnen für einzelne Produkte oder Produktgruppen, mit welchen der SOV deren Absatz fördert. Die Werbebeiträge bestehen aus einem Basisbeitrag und können bei Zusatzaktionen entsprechend erweitert werden.

### 4 Beitragsbemessung

Die allgemeinen Mitgliederbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Die Werbebeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder und nach der spezifischen Leistung des SOV in diesem Bereich.

Für Schätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benutzt der SOV Kostenkalkulationen (wie Arbo-kost für den Obstanbau oder die Kalkulation für die Herstellung von Mostobstkonzentrat) und Expertenschätzungen. Zur Wahrung der Einfachheit werden verschiedene Methoden, Technologien, Obst-arten und -sorten zusammen und unter Berücksichtigung jährlicher witterungs- und marktbedingter Schwankungen betrachtet. Für die Verarbeitung werden zum Teil Mehrjahresdurchschnitte verwendet. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird jährlich überprüft und wenn nötig aktualisiert. Sie wird wie folgt bemessen:

- an den **Flächen** (in ha) für die Produzenten von Tafelobst
- an den **Mengen** (in dt = 100 kg oder in hl)
  - für die Produzenten von Verarbeitungsobst;
  - für die Verarbeiter von Obst;
  - für die Herstellung von Produkten aus Obst und von ausgewählten anderen Produkten.



## 5 Beitragssätze

Zur Berechnung der Beitragssätze werden die budgetierten Beitragssummen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die erwarteten Beiträge leistenden Flächen und Mengen verteilt. Die berechneten Beträge können gerundet werden.

Für Direktvermarkter kann auf den Werbebeiträgen für Frischobst ein Rabatt gewährt werden. Zurzeit erhalten Mitglieder, welche bei Beeren, Steinobst und/oder Kernobst mehr als 50 % der Erntemenge direkt vermarkten, auf den Werbebeiträgen der entsprechenden Bereiche 50 % Rabatt.

Die Beiträge für das Folgejahr werden jährlich den Fachbereichen, Produkt- und Fachzentren zur Anhörung unterbreitet. Der Vorstand beschliesst im Herbst die Beitragssätze und verabschiedet das Budget zuhänden der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand kann auf den Beitragssätzen einen linearen Rabatt gewähren.

Anhang 2 hält die Beitragssätze fest.

## 6 Deklaration, Rechnungsstellung, Inkasso, Zahlungsfrist, Sanktionen

Auf Aufforderung melden bzw. prüfen die Mitglieder die für die Beitragsberechnung benötigten Flächen und Mengen mittels einer möglichst einfachen Online-Selbstdeklaration wie folgt:

- Als **Produzent** deklarieren sie, analog der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, ihre obstbaulichen Flächen, die hauptsächlich dem Anbau von frischem Obst dienen.
- Als **Verarbeiter** (erstverarbeitender Wareninhaber) deklarieren sie die Mengen, welche sie aus dem Anbau übernehmen oder selber besitzen und verarbeiten oder verarbeiten lassen.
- Als **Hersteller von Obstprodukten** deklarieren sie die von ihnen abgesetzten Endprodukte.

Die Geschäftsstelle führt die Daten nach und speichert sie. Sie wahrt den Datenschutz und gibt einzelbetriebliche Daten nicht ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds an Dritte weiter. Sie stellt die Mitgliederbeiträge nach Kategorien gruppiert zwischen März und Dezember gemäss Anhang 2 in Rechnung. Der Mindest-Rechnungsbetrag ist CHF 20.-; kleinere Beiträge werden auf diesen Betrag aufgerundet und als allgemeiner Mitgliederbeitrag eingezogen.

Gewisse regionale Organisationen übernehmen das Inkasso der Flächenbeiträge der ihnen angeschlossenen Produzenten. Für diesen Inkasso-Aufwand erhalten sie vom SOV 2 % der netto einkassierten Mitgliederbeiträge.

Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist mahnt die Geschäftsstelle zwei Mal. Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand namentlich über alle nicht vollständig bezahlten Rechnungen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über einen allfälligen Zahlungsaufschub oder über Sanktionen gemäss Artikel 6 der Statuten.

## 7 Mehrwertsteuer

Die Mitgliederbeiträge und die Inkassokommission werden mit Mehrwertsteuer verrechnet, sofern der Rechnungsempfänger mehrwertsteuerpflichtig ist (« opt-in »). Der SOV erfasst dazu die MWST-Nummern. Rechnungsempfänger, welche eine effektive Abrechnung der Mehrwertsteuer durchführen, können die vom SOV berechnete Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen und werden so nicht zusätzlich belastet.

## 8 Gültigkeit

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 10. November 2020 genehmigt. Der Beitrag für Produzenten von Nüssen und Schalenfrüchten wurde am 1. Juni 2021 vom Vorstand angepasst. Die Anhänge 1 und 2 sind für das Jahr 2021 gültig.



## Anhang 1 Beitragssätze

	2021	2020	A	B
<b>Allgemeine Mitgliederbeiträge</b>	CHF	CHF		
Grundbeitrag /Betrieb bzw. User	220.00	220.00	1	3
Produzent Fruchtpflanzen /Betrieb	1000.00	1000.00		8
Produzent Tafelkernobst /ha	152.00	152.00		8
Produzent Mostobst /dt	0.14	0.14		12
Produzent Kirschen /ha	225.00	225.00		8
Produzent Aprikosen /ha	100.00	100.00		8
Produzent Zwetschggen /ha	147.00	147.00		8
Produzent Beeren /ha	392.00	392.00		8
Produzent Nüsse und Schalenfrüchte	50.00			8
Produzent Tafeltrauben /ha	220.00	220.00		8
Produzent Industrie-Kernobst /dt	0.20	0.20		12
Produzent Industrie-Steinobst /dt	0.40	0.40		12
Produzent Industrie-Beeren /dt	0.70	0.70		12
Verarbeiter Mostobst /dt	0.21	0.21		6
Verarbeiter Obstgetränke /hl	0.25	0.25		6
Verarbeiter Industrie-Kernobst /dt	0.20	0.20		12
Verarbeiter Industrie-Steinobst /dt	0.40	0.40		12
Verarbeiter Industrie-Beeren /dt	0.70	0.70		12
<b>Werbebeiträge</b>				
Produzent Tafelkernobst /ha	173.00	173.00	2	8
Produzent Mostobst /dt	0.86	0.86		12
Produzent Kirschen /ha	475.00	475.00	2	8
Produzent Zwetschggen /ha	323.00	323.00	2	8
Produzent Beeren /ha	356.00	356.00	2	8
Verarbeiter Obstgetränke /hl	0.85	0.85		6

Anmerkungen Spalte A:

- 1 Nur wer weder in der Obstproduktion noch in der Obstverarbeitung tätig ist, bezahlt diesen Betrag als Grundbeitrag (Mitglied) bzw. Nutzungsgebühr (Nichtmitglied).
- 2 Direktvermarkter-Rabatt gemäss Ziffer 5 des Reglements.

Spalte B: Monat der Rechnungsstellung.



## Anhang 2

### Erläuterungen zur Deklaration

- Der **Grundbeitrag** ist nur zu entrichten, wenn keine Flächen- oder Mengenbeiträge zu bezahlen sind. Er gilt ebenfalls für reine Lohnverarbeiter und für Nichtmitglieder. Der Grundbeitrag berechtigt zum Zugang zu den Informationen Print und Online.
- Das Prinzip aller Erfassungen von Flächen und Mengen ist eine **Selbstdeklaration**.
- Für alle **Flächenangaben** gelangen die gleichen Grundsätze wie bei den Direktzahlungen zur Anwendung. Bei Junganlagen, welche noch nicht im Vollertrag stehen, sind die Flächen ab dem Jahr zu melden, ab dem sie direktzahlungsberechtigt sind.
- Bei den Flächenbeiträgen sind die Ansätze für durchschnittliche Erträge für verschiedene Anbausysteme und über mehrere Jahre gerechnet. Wettereinflüsse wie zum Beispiel Hagel sind daher kein Grund für eine (individuelle) Anpassung des Beitragssatzes.
- Bei den **Mengen** meldet jeweils der **Erstverarbeiter** diejenigen Mengen, die er in eigenem Namen verarbeitet oder verarbeiten lässt (d. h. er ist Wareninhaber). Bei Verarbeitung im Auftrag und bei Lohnverarbeitung (Lohnmoster, Lohnbrenner) meldet somit der Auftraggeber als Wareninhaber die entsprechenden Mengen.
- Zu melden sind alle Mengen mit Erwerbszweck, ohne Eigengebrauch.
- Erstverarbeitung ist der erste Verarbeitungsschritt, der die Natur des Rohstoffs wesentlich verändert, wobei ein neues Produkt oder ein handelbares Zwischenprodukt entsteht. Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Pressen, Brennen (jedoch nicht Einmaischen), Entsteinen, Gefrieren, Pürieren, Dörren, Trocknen.
- **Unverarbeitete Mengen:** Die Angaben beziehen sich jeweils auf das Erntejahr. **Verarbeitete Mengen, Ausstoss:** Die Angaben beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beim Mostobst werden für die Beitragsberechnung Vierjahresdurchschnitte verwendet.
- Umrechnungsfaktoren Mosterei: 0.78 l Saft = 1 kg Obst, 1 l Saft = 1.28 kg Obst. Dieser Standardwert wird verwendet, sofern die Betriebe weder eigene Angaben liefern noch das BLW autorisieren, diese zu melden.
- Stichdatum für die Flächen- und Mengenmeldungen sind die neuesten am Datum der Rechnungsstellung verfügbaren Zahlen. Falls nötig wird auf Vorjahreswerte zurückgegriffen.